

wundere ich mich, warum das Gesetz nicht den Vorschlag gemacht, diesen Vortheil allen Gläubigern zuzugestehen, die bei einem Concurse leer ausgegangen sind und den Schuldner später in Verdacht haben, Güter unterschlagen zu haben. Warum sollen Privilegien bloß auf diejenigen gehäuft werden, welche das Privilegium schon einmal gebraucht haben? Sind die übrigen Gläubiger nicht ebenso zu berücksichtigen? Sollte man ihnen nicht dasselbe Mittel an die Hand geben? Treffe doch die Gesetzgebung eine allgemeine Bestimmung, wie auf dem Wege des Processus eine verheimlichte Errungenschaft an den Tag gebracht werden könne, aber man verlange nicht, daß für eine einzige Classe von Gläubigern ihre vorzügliche Befugniß noch mehr erweitert werde. Ich werde ganz gewiß keinem billigen Wunsche entgegentreten, aber daß derjenige, welcher sein Privilegium schon verbraucht hat, Erlaubniß erhalten soll, es nochmals zu benutzen, zur Benachtheiligung der Familie des Schuldners, zur Concussion, zur Benachtheiligung der andern leer ausgegangenen Gläubiger, endlich zum Betrug der Gläubiger, welche einem verarmten Kaufmann neuerdings Credit gegeben haben, dazu werde ich niemals meine Einwilligung geben. Ich hoffe auch zuversichtlich, daß die Kammer im Sinne der Deputation entscheiden und die §. in Wegfall bringen wird.

Präsident D. Haase: Ich frage nun die Kammer: ob sie nach dem Rathe der Deputation §. 44 ablehnt? — Sie wird gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. D. v. Mayer:

§. 45.

Falls die Entlassung des Beklagten aus dem Schuldarreste unter einer Novation geschehen wäre, wodurch der Schuldner unter anderweiter Angelobung des Schuldarrests wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit spätere Termine oder Gestundung erlangt, so tritt, wenn die Zusage unerfüllt geblieben, anderweit Schuldarrest auf die volle Dauer von zwei Jahren ein.

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 45.

Auch bei dieser §., welche die erste Kammer ebenfalls angenommen hat, muß die Deputation der Kammer dringend anrathen,

dieselbe abzulehnen.

Sie hat schon bei §. 40 die Unvereinbarkeit einer solchen Bestimmung mit der Tendenz und selbst mit den Worten der §. 40 angedeutet, denn es bleibt ja, der Novation unerachtet, die Schuld immer die alte, und der Gläubiger derselbe. Durch die von der Deputation resp. vorgeschlagenen und genehmigten Bestimmungen der §. 37 und 42 ist dem redlichen und gewissenhaften Gläubiger wirklich schon so viel Spielraum gegeben, als er braucht, um zu seinem Gelde zu kommen, soweit dies überhaupt möglich ist. Zwar läßt sich die Ausstellung neuer Wechsel statt der alten Schuld, um aus dem Gefängniß entlassen zu werden, nicht verbieten, und der Gläubiger wird eintretenden Falls darauf die Verhaftung des Schuldners bis zur Erfüllung der noch nicht erschöpften zweijährigen Frist verlangen können; allein,

dem klaren Buchstaben der §. 40 entgegen darauf eine andere weite zweijährige Dauer der Haft, ohne Einrechnung der bereits auf denselben Anspruch erlittenen, zu gestatten, wäre in der That eine um so größere Härte, als durch solche sich wiederholende Novationen der ewige Schuldarrest der Sache nach geradezu wiederhergestellt werden würde.

Präsident D. Haase: Die Deputation rathet uns an, §. 45 abzulehnen. Lehnt die Kammer §. 45 ab? — Sie wird gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. D. v. Mayer:

§. 46.

Einer längern als zweijährigen Arrestzeit kann sich Niemand, auch durch Vertrag, unterwerfen.

Die Deputation sagt:

Zu §. 46.

In Consequenz mit der oben unter I. erörterten Ansicht der Deputation, daß die Angelobung der Schuldhaft überhaupt nicht einzuführen sei, war die Deputation der Meinung, die Ablehnung auch dieser §. vorzuschlagen. Es wurde jedoch von den Herren Regierungskommissarien erläutert, daß diese §. keinen andern Zweck habe, als die wohlthätigen Bestimmungen des Gesetzes vor Umgehung mittelst besonderer Stipulation oder Verzichtleistung zu schützen, und daß kein Bedenken vorliege, dies in einer dahin abgeänderten Fassung der §. direct auszusprechen. Sie schlugen deshalb selbst folgende andere Fassung der §. 46 vor:

„Auf die Wohlthaten dieses Gesetzes kann nicht verzichtet werden.“

Und in dieser Weise, unter Ablehnung der Fassung des Entwurfs, empfiehlt die Deputation der Kammer

die Annahme der §. 46.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat uns vorgeschlagen, in Uebereinstimmung mit den königl. Herren Commissarien §. 46 in folgender Fassung anzunehmen: „Auf die Wohlthaten dieses Gesetzes kann nicht verzichtet werden.“ Nimmt die Kammer unter Ablehnung der Fassung des Entwurfs §. 46 in der vorgetragenen Weise an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. D. v. Mayer:

§. 47.

Collidirt Schuldarrest mit Straf- oder Untersuchungsarrest, so ist der erste bis zu Beendigung des letztern auszusetzen.

Der Criminalrichter hat aber, wenn er die Aufhebung des von ihm verfügten Arrests beschlossen, davon den Civilrichter vor Entlassung des Inculpaten zu benachrichtigen und den Enthaltene an diesen abzugeben.

Die Deputation hat Nichts erinnert.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 47 unverändert an? — Wird einstimmig angenommen.